

Merkblatt zum Auswahlverfahren im Rahmen der Marktstrukturförderung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zum Auswahlverfahren für die Marktstrukturförderung (MSF).

A Auswahlverfahren

Alle beantragten Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 2,35 erreichen, können am Auswahlverfahren mit Punktesystem teilnehmen.

Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht. Die Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds (maximal verfügbare Finanzmittel). Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag (ggf. mit aktualisierten Unterlagen) auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind **keine** Änderungen an den ausgewählten Auswahlkriterien mehr zulässig.

B Auswahlkriterien

Im Formblatt „Auswahlkriterien“ (zwingend erforderliche Anlage zum Förderantrag) wählt der/die Antragsteller/in die Auswahlkriterien aus, die auf sein beantragtes Vorhaben zutreffen. Die möglichen Punkte sind ebenfalls im Formblatt „Auswahlkriterien“ ersichtlich.

Für die Auswahl der Auswahlkriterien kann entweder die PDF-Version des Formblatts oder die Excel-Datei mit automatischer Berechnungsmöglichkeit verwendet werden.

Folgende Auswahlkriterien können ausgewählt werden:

1. Energie- oder Wassereinsparung

Die (Teil-)Investition dient der Reduzierung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs in Höhe von mehr als 10 %.

1.1 Rationalisierungsinvestition

Die Reduzierung des Energie- / Wasserverbrauchs bei einer **Rationalisierungsinvestition** bezieht sich auf die Ausgangssituation.

Grundsätzlich ist zur Berechnung der Energie- bzw. Wasserreduzierung auf den gesamten Investitionsbereich abzustellen. Ist jedoch zum Erreichen einzelner Förderziele bzw. zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für die geförderte Gesamtinvestition (z.B. gestiegene Tierschutzvorgaben) oder zur Erfüllung bestimmter Auswahlkriterien (z.B. Verbesserung des Tierwohls) für einen Teil der Investition eine Reduzierung des Energie- oder Wasserverbrauchs in entsprechendem Umfang nicht möglich, können ausnahmsweise diese Teilbereiche unberücksichtigt bleiben, wenn sie bezüglich des Energie- oder Wasserverbrauchs zumindest den aktuellen Stand der Technik erfüllen.

Beispiel:

In einer Viehvermarktungsanlage werden für den Teilbereich der Tierreinigung spezielle Hochdruckreiniger eingebaut, die zu einer Wassereinsparung von über 10 % führen. Gleichzeitig wird aus Gründen des Tierschutzes und des Tierwohls die Fläche für die Teilinvestition temporäre Tierunterbringung vergrößert. Aufgrund der größeren Stallfläche, die regelmäßig mit Wasser gereinigt werden muss, kann keine Wassereinsparung in Höhe von mindestens 10 % für diesen Teilbereich realisiert

werden. Es wird jedoch eine Technik eingebaut, die dem aktuellen Stand entspricht.

In diesem Beispiel ist das Gesamtvorhaben förderfähig und es können Auswahlpunkte für die Wassereinsparung beantragt werden, obwohl die Mindesteinsparung von über 10 % nur für die Teilinvestition Tierreinigung und nicht für das Gesamtvorhaben erreicht wird. Die Teilinvestition temporäre Tierunterbringung kann bei der Berechnung der Gesamtwassereinsparung ausgenommen werden, da der erhöhte Wasserbrauch durch die Einhaltung tierschutzfachlicher Vorgaben und durch die Verbesserung des Tierwohls bedingt ist.

1.2 Erst- oder Erweiterungsinvestition

Bei **Erst- oder Erweiterungsinvestition** bzw. Teilinvestition ist der Anteil der Einsparung gegenüber dem aktuellen technischen Stand maßgeblich.

Die möglichen Punkte sind abhängig von der Einsparung und dem Anteil der Investition, mit der die Energie- bzw. Wassereinsparung erreicht wird, an der Gesamtinvestitionssumme. Der Umfang der Energie- / Wassereinsparung sowie der Anteil der Investition, mit der die Einsparung erreicht wird, an der Gesamtinvestitionssumme ist durch ein Sachverständigengutachten mit den entsprechenden Berechnungen und Nachweisen zu belegen. Der Sachverständige muss ein einschlägiges, abgeschlossenes Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder eine Techniker- oder eine Meistersausbildung nachweisen können. Zudem muss es sich bei dem Sachverständigen um einen am Vorhaben unbeteiligten Dritten (z.B. TÜV Süd Gruppe) handeln

2. Erneuerbare Energien

Mit dem Vorhaben geht eine Investition in erneuerbare Energien einher (z.B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung, Heizung über Biogasanlage, usw.).

Der Antragsteller erstellt ein Konzept, in dem dargestellt wird, welche Investition in erneuerbare Energien mit der beantragten Investition umgesetzt werden soll. Das Konzept ist vom/n Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung (in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Antragsendtermin), beim

C.A.R.M.E.N. e.V.

Centralen Agrar- Rohstoff- Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.

Schulgasse 18,
94315 Straubing

E-Mail: contact@carmen-ev.de

vorzulegen.

Um das Auswahlkriterium auswählen zu können, muss C.A.R.M.E.N. die Plausibilität des Konzepts im Rahmen einer Stellungnahme bestätigen. Dem Antrag ist sowohl das Konzept als auch die Stellungnahme von C.A.R.M.E.N. e.V. beizulegen.

Die möglichen Punkte sind abhängig vom Anteil der Investition, mit der die Energieeinsparung erreicht wird, an der Gesamtinvestitionssumme.

3. Bodenversiegelung

Durch eine **Gebäudeinvestition** darf keine Vergrößerung der Bruttogrundfläche (incl. Außenwände) des Untergeschosses und / oder des Erdgeschosses entstehen. Es muss der genehmigte Bestandsplan (Altgebäude) und zusätzlich im Falle einer genehmigungsbedürftigen Baumaßnahme, der genehmigte Bauplan vorgelegt werden. Reine Maschineninvestitionen erfüllen dieses

Kriterium nicht. Zudem ist eine Vergleichsrechnung durch einen Sachkundigen (z.B. Architekt), aus der ersichtlich ist, dass keine zusätzliche Bodenversiegelung stattfinden wird, mit dem Förderantrag einzureichen.

4. Ökologische Erzeugnisse

Die Investition dient einem Unternehmen, das **ausschließlich (100 %)** ökologische Erzeugnisse gemäß EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) verarbeitet und vermarktet.

Sofern die letzte Konformitätsbescheinigung oder eine Bestätigung der Kontrollstelle vorgelegt werden kann, dass im gesamten Unternehmen ausschließlich (100%) ökologische Erzeugnisse verarbeitet und vermarktet werden, kann dieses Auswahlkriterium beantragt werden.

Wird ein Unternehmen neu gegründet bzw. stellt auf ausschließliche ökologische Produktion um, ist als Nachweis eine Kopie des rechtswirksam abgeschlossenen Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen. Die Bestätigung der Kontrollstelle oder die Konformitätsbescheinigung sind nachzureichen.

5. Verfahrens- oder Organisationsinnovation

Die Investition steht im direkten Zusammenhang mit der Einführung einer Verfahrensinnovation oder Organisationsinnovation.

Der Antragsteller muss ein Konzept erstellen, in dem er die Verfahrensinnovation / Organisationsinnovation darstellt, die mit der beantragten Investition umgesetzt werden soll. Das Konzept ist vom/n Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung (in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Antragsendtermin), dem

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM)
Menzinger Str. 54,
80638 München,
Tel.: 08161 8640-1333

Fax: 08161 8640-1332,

E-Mail: Maerkte@LfL.bayern.de

vorzulegen.

Ein von IEM einberufenes fachliches Bewertungsgremium prüft das Konzept. Sofern im Rahmen einer Stellungnahme der Innovationscharakter des Vorhabens bestätigt wird, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

Dem Antrag ist sowohl das Konzept als auch die Stellungnahme von IEM beizulegen.

Im Rahmen der MSF wird Verfahrensinnovation / Organisationsinnovation wie folgt definiert:

Einführung neuer oder deutlich verbesserter Produktionsverfahren.

Diese Verfahren können

- Änderungen in den Produktionsausrüstungen oder
- der Organisation der Produktionsprozesse oder
- beides umfassen.

Die Verfahren können dazu dienen,

- neue oder verbesserte Produkte zu produzieren, die nicht mit herkömmlichen Produktionsanlagen oder -verfahren hergestellt werden können, oder dazu,
- die Produktionseffizienz wesentlich zu verbessern.

6. Innovative Zusammenarbeit

Die Investition basiert auf einer Entwicklung im Rahmen der Clusteroffensive Bayern (z.B. Ernährung), einer Zusammenarbeit anderer Netzwerke mit Forschungseinrichtungen (z.B. Technische Universität München, Landesanstalt für Landwirtschaft) oder einer Zusammenarbeit im Rahmen einer Operationellen Gruppe oder Kooperation. Es ist eine Bestätigung durch den

Clustersprecher, das Netzwerk, die Universität oder der Operationellen Gruppe / Kooperation erforderlich.

Die **Cluster-Offensive** fördert die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen in 19 Schlüsselbranchen. Landesweit tätige Clusterplattformen vernetzen zahlreiche kleinere und mittlere Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen. Mehr Informationen unter www.cluster-bayern.de.

Operationelle Gruppen (OG) gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind Teil der Europäischen Investitionspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und / oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z.B. Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend dem Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die OG muss vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt sein.

Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Sofern eine entsprechende Bestätigung vorliegt, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

7. Entwicklung des ländlichen Raums

Für die nachfolgenden Auswahlkriterien ist die Lage des Investitionsstandorts ausschlaggebend:

- Berggebiet,
- Benachteiligtes Gebiet oder Spezifisches Gebiet,
- Landkreis oder eine kreisfreie Stadt unter **31.000 € Bruttoinlandsprodukt (BIP)** je Einwohner,
- periphere oder sehr periphere Gemeinde,
- Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit **negativer Bevölkerungsentwicklung ($\leq 0\%$)**.

Zur Einordnung des Investitionsstandorts stehen im Förderwegweiser des StMELF entsprechende Karten bzw. der „Kartenvierer Agrar“ zur Verfügung.

Sollte sich die Einordnung anhand dieser Karten nicht eindeutig treffen lassen, kann an der Bewilligungsstelle nachgefragt werden.

Wenn ein Investitionsstandort mehrere Kriterien erfüllt (z.B. Lage im benachteiligten Gebiet und in einer peripheren Gemeinde), können diese auch ausgewählt werden.

8. KMU

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können das Auswahlkriterium KMU entsprechend der Einordnung in die Größenklassen beantragen (siehe auch Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen).

9. Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen

Wenn der Standort der Investition in einem **Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit hoher Arbeitslosigkeit (größer 3 %)** liegt, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

Zur Einordnung des Investitionsstandorts steht im Förderwegweiser des StMELF eine entsprechende Karte zur Verfügung.

Das Auswahlkriterium „anerkannter und aktiver Ausbildungsbetrieb“ ist erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Anerkennungsbescheid als Ausbildungsbetrieb vorliegt und mindestens eine / ein Auszubildende(r) aktuell eingestellt ist. Als Nachweis sind dem Förderantrag die Anerkennung und der Ausbildungsvertrag beizulegen.

Bei einer Betriebsaufspaltung kann die Anerkennung als Ausbildungsbetriebs und die Beschäftigung mindestens einer / eines Auszubildenden auch durch die Betriebsgesellschaft nachgewiesen werden.

10. Tierschutz

Für das Auswahlkriterium „Verbesserung des Tierwohls“ muss der Antragsteller ein Konzept erstellen, in dem dargestellt wird, wie eine Verbesserung des Tierwohls mit der beantragten Investition erreicht wird. Das Konzept ist vom/n Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung (in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Antragsendtermin) dem

Institut für Landtechnik, Arbeitsgruppe 4b (ILT4b)
Prof.-Dürnwächter-Platz 2,
85586 Poing-Grub,
Tel.: 08161/8640-7370,
E-Mail: TierundTechnik@LfL.bayern.de

vorzulegen. Bestätigt ILT4b im Rahmen einer Stellungnahme, dass mit der geplanten Investition eine Verbesserung des Tierwohls umgesetzt wird, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

Dem Antrag ist sowohl das Konzept als auch die Stellungnahme des ILT4b beizulegen.

C Beispiele für die Berechnung von Auswahlpunkten

Investitionsstandort in einer benachteiligten Agrarzone:

- Die Ausprägung des Kriteriums beträgt 1 Punkt, der mit dem Gewichtungsfaktor 0,1 zu multiplizieren ist. Somit können für dieses Kriterium 0,1 Punkte beantragt werden.

Energieeinsparung bei einer Rationalisierungsinvestition:

- Die Ausgaben für die Investition, mit der die Energieeinsparung erreicht wird, haben einen Anteil an den Gesamtausgaben für die Investition von 6 %. Es wird eine Energieeinsparung von 20 % im Vergleich zur Ausgangssituation erreicht. Die Ausprägung des Kriteriums beträgt 2 Punkte, die mit dem Gewichtungsfaktor 0,35 zu multiplizieren sind. Somit können für dieses Kriterium 0,7 Punkte beantragt werden.